

Pflege- und Betreuungsvertrag



zwischen:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

Straße: _____

Ort: _____

Krankenkasse _____ Vers.Nr. _____

Angehörige/
Betreuer: _____

und

Ambulanter Pflegedienst Hülsewiesche GmbH

Langenbrahmstr. 4
45133 Essen
Tel: 0201 / 41 09 09

Hattingerstr. 334
44795 Bochum
Tel: 0234 / 9 431 431

*Haben Sie noch Fragen zum Vertrag?
Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung!*

1. Zulassung des Pflegedienstes

Der ambulante Pflegedienst Hülsewiesche GmbH - im folgenden Pflegedienst - ist ein anerkannter Vertragspartner der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegekassen. Es besteht sowohl eine Zulassung gem. § 72 SGB XI (Pflegeversicherung), als auch nach § 132 SGB V (Krankenversicherung, HKP).

2. Schweigepflicht

Der Pflegedienst verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen auszuführen. Er unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Ausgenommen sind hiervon Gespräche mit den Mitarbeitern der Sozialversicherungsträger bzw. den behandelnden Ärzten. Der Pflegedienst wird für diese Fälle ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden.

3. Informationen zur Pflege

Art, Häufigkeit und Umfang der vom Pflegedienst zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der vereinbarten Beschreibung der Leistungen (siehe Anlagen)

Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden. Hierbei soll auch eine Veränderung der häuslichen Situation und Kapazitäten des Pflegedienstes berücksichtigt werden. Änderungen sind deshalb möglichst frühzeitig zu vereinbaren.

Betreuungsleistungen nach § 45b, SGB XI sind in diesem Vertrag enthalten. Eine Abtretungserklärung an den Pflegedienst zu § 45b kann zur Vereinfachung für den Patienten/Angehörigen/Betreuer separat erstellt werden.

4. Leistungserbringung

Leistungen zu Lasten der Kranken- und Pflegekassen sowie anderen Kostenträgern setzen eine Mitwirkung des Pflegebedürftigen als Versichertem voraus. Der Pflegebedürftige verpflichtet sich, die erforderlichen Anträge gegenüber den Kostenträgern zu stellen. Der Pflegedienst wird den Pflegebedürftigen hierbei unterstützen. Der Pflegebedürftige verpflichtet sich, dem Pflegedienst alle wesentlichen Umstände die Einfluss auf die Inanspruchnahme der Leistungen des Pflegedienstes haben (z.B. Änderung der Pflegestufe, Umwandlung von Geld- bzw. Sachleistungsansprüchen etc.) unverzüglich mitzuteilen.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Pflege oder deren Ausübung durch eine bestimmte Pflegeperson besteht nicht.

5. Pflegedokumentation

Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst in geeigneter Weise aufgezeichnet und vom Pflegebedürftigen gegengezeichnet. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Nach Beendigung der Pflege verbleibt Sie beim Pflegedienst. Der Pflegebedürftige erhält auf Wunsch eine Kopie.

6. Kosten, Rechnungslegung und Zahlungsweise

(1) Der Pflegedienst rechnet mit den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern direkt ab. Dies gilt nur im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen (z.B. der Verordnung Häuslicher Krankenpflege) und/oder Kostenübernahmeerklärungen (z.B. Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung). Die vom Pflegedienst erbrachten Leistungen, die nicht von einem Sozialversicherungsträger bezahlt werden, trägt der Pflegebedürftige / Angehörige selbst. Werden Leistungen erbracht, obwohl eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers noch nicht vorliegt, widerrufen ist oder die Leistungen von einer Genehmigung nicht erfasst werden, so trägt der Patient die Kosten, auch wenn er gegen eine Entscheidung seines Kostenträgers Widerspruch eingelegt hat.

(2) Für nicht zu vertretende Gründe einer Absage der Leistungen (z.B. Krankenhauseinlieferung als Notfall) entstehen dem Patienten keine Kosten bei den zum Pflegeauftrag gehörenden Leistungen aus der häuslichen Krankenpflege und/oder der Pflegeversicherung. Anderenfalls hat

der Patient, sofern keine Absage der Leistungen 24 Stunden vor dem zu erbringenden Termin stattfindet, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Für diese geplanten aber vergeblichen Einsätze werden dem Patienten ein Pauschalbetrag 20,00 EURO pro Einsatz privat in Rechnung gestellt. Hinweis: Diese Kosten werden nicht vom Sozialversicherungsträger übernommen!

(3) Die Rechnungen des Pflegedienstes sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(4) *Bei Privatpatienten:* Wenn der Leistungsempfänger Mitglied einer privaten Krankenversicherung ist, verpflichtet er sich, die Rechnung innerhalb vier Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die Rückerstattung seitens der Krankenversicherung ist Aufgabe des Pflegebedürftigen/der Angehörigen. Der Pflegedienst kann den Pflegebedürftigen hierbei auf Wunsch unterstützen.

7. Leistungsabrechnung / Veränderung der Vergütung

(1) Grundlage der Leistungsabrechnung für SGB XI-Leistungen sind die von den Pflegekassen mit den Leistungserbringern vereinbarten Leistungskomplexe. Die Leistungskomplexe bestehen aus inhaltlich zusammenhängenden Einzelleistungen. Soweit die wesentlichen Inhalte erbracht sind, ist der dem Leistungskomplex entsprechende Gesamtpreis zu entrichten. Werden mehrere Leistungskomplexe zusammenhängend erbracht, so sind diese jeweils für sich als ein Leistungskomplex abzurechnen, soweit Kombinationen nicht zu verbundenen Leistungskomplexen zusammengefasst sind.

(2) Tritt eine Ermäßigung oder Erhöhung der Vergütung für Einzelleistungen und Leistungskomplexe nach SGB XI / SGB V ein, so werden die neu festgesetzten Preise ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung durch die Kostenträger oder den Pflegedienst an den Patienten zum Bestandteil dieses Vertrages.

8. Haftung

Der Pflegedienst haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur für seine Mitarbeiter. Der Pflegedienst haftet bei grobfahrlässig und vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch seiner Mitarbeiter mit seiner Berufshaftpflichtversicherung (bei Personenschäden bis 1 Mio. EURO, bei Sachschäden bis 500.000 EURO und bei Vermögensschäden bis 25.000 EURO Deckungssumme. Für Schäden, die über die oben genannten Deckungssummen hinaus gehen, übernimmt der Pflegedienst keine Haftung und wird hiermit ausdrücklich davon entbunden.

9. Kündigungsfristen

Dieser Vertrag unterliegt keiner Kündigungsfrist. Bei stationärem Aufenthalt, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit der Pflegeperson ruht der Pflegevertrag für Leistungen aus dem Pflegeauftrag.

10. Sonstiges

(1) Der Pflegedienst erfüllt mehrmals im Jahr seine Funktion als Ausbildungsbetrieb. Für diesen Zweck erklärt sich der Patient damit einverstanden, dass unser Pflegepersonal in Begleitung eines Auszubildenden die Pflege durchführen darf. Aus wichtigem Grunde darf dieser Regelung seitens des Patienten widersprochen werden.

(2) Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter werden ebenfalls die Einsätze von zwei Pflegekräften ausgeführt.

11. Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die entsprechende Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht.

Der Pflegebedürftige / Angehörige hat diese Pflegevereinbarung gelesen und verstanden. Er ist mit den Inhalten einverstanden, welches er durch seine Unterschrift bestätigt.

Datum: _____

Patient

Angehöriger
Betreuer/in

Pflegedienst